

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Erklärungsdruckes

Die nachfolgenden Zeilenangaben beziehen sich auf die entsprechenden Zeilen im Erklärungsdruck

Zeilen 1 bis 11

Zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören alle Wirtschaftsgüter, die ihm dauernd zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere der Grund und Boden einschließlich der stillgelegten Flächen und der Brachflächen, die Wirtschaftsgebäude, die stehenden Betriebsmittel und ein normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand gilt ein solcher, der zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlich ist.

Die Nutzungseinheit ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der von demselben Nutzer regelmäßig selbst bewirtschaftet wird. Was als ein Betrieb anzusehen ist, ergibt sich aus der Zweckbestimmung und der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sowie der örtlichen Gewohnheit und der tatsächlichen Übung. Voraussetzung ist weder eine Mindestgröße, noch ein voller Besatz mit Wirtschaftsgebäuden, Betriebsmitteln usw. Auch ein einzelnes land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück kann ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sein, sofern es für sich genutzt wird. Von einer Selbstbewirtschaftung durch den Nutzer ist dann auszugehen, wenn Nutzen und Risiko von ihm getragen werden.

In Zeile 6 bis 11 ist/sind der/die Nutzer, bei Nutzungsgemeinschaften (Genossenschaften u. ä.) der Name der Gemeinschaft, einzutragen. Einheitlich verwaltetes Kleingartenland (z. B. durch Verbände, Vereine oder Gemeinden) bildet eine Nutzungseinheit und ist der Nutzungsgemeinschaft zuzuordnen.

Zeilen 23 bis 32

Die Fläche der Nutzungseinheit ist in den Zeilen 33 bis 50 und 52 aufzuteilen. Bei gemeindeübergreifenden Nutzungseinheiten sind Angaben über die räumliche Verteilung der Nutzungen auf die Gemeinden notwendig. Gegebenenfalls sind Einlageblätter auszufüllen. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Veranlagungszeitpunkt. **Abweichende Zeitpunkte gibt es für zwei Ausnahmen:** Als Bewertungsstichtag gilt für die durch den **Anbau von Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzen genutzte Fläche** der 30. Juni, für die durch den **Anbau von Baumschulgewächsen genutzte Fläche** der 15. September, der dem Veranlagungszeitpunkt vorangegangen ist. Daraus folgt, dass Nutzungsänderungen, z. B. Umwandlung von Baumschulflächen in landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach dem Bewertungsstichtag, aber vor dem Veranlagungszeitpunkt vorgenommen wurden, weder als Abgang bei der einen noch als Zugang bei der anderen Nutzung zu berücksichtigen sind. Sind zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Veranlagungszeitpunkt Flächen hinzugekommen, so sind sie für die Flächenermittlung zu berücksichtigen. Ihre Zurechnung zu den Nutzungsteilen richtet sich nach der vorgesehenen Nutzung. In diesem Zeitraum abgegangene Flächen sind nicht mehr anzusetzen.

Zeile 33

Zur Fläche der **Landwirtschaft** gehören:

- Die als Acker- und Grünland (einschließlich Streuwiesen und Hutungen) genutzten Flächen ohne die gesondert anzugebenden Flächen des Hopfen- und Spargelanbaus,
- auch die Flächen, die für die Betriebsangehörigen im Rahmen der betrieblichen Fruchtfolge mitbewirtschaftet werden (sogenannte individuell genutzte Flächen),
- brachliegende Acker- und Grünlandflächen sowie die gegen Entgelt stillgelegten Flächen,
- Acker- und Grünlandflächen, auf denen Obsterzeugung in extensiver Form erfolgt (Streupflanzungen sowie Mischpflanzungen von Kern- und Steinobst mit uneinheitlichen Baumformen),
- Flächen, auf denen Kopfkohl (Weiß-, Rot- und Wirsingkohl), Pflückerbsen und -bohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge als Hauptkultur angebaut werden,
- Flächen, die dem Nutzungsteil Baumschulen als Branche oder zur Gründüngung dienen,
- die nicht zur Wohnung gehörenden Hausgärten, soweit sie nicht einer anderen Nutzung zuzuordnen sind.

Nicht zur Fläche der Landwirtschaft gehören die Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen, die zur Wohnung gehörenden Hausgärten sowie die Wirtschaftswege, Hecken, Gräben, Grenzraine und dergleichen.

Zeile 34

Die **Hopfenanbaufläche** umfasst die mit Gerüstanlagen versehenen Ertrags- und Junghopfenflächen sowie die dazugehörige Randfläche. Althopfenflächen, die vor der nächsten Ernte gerodet werden, gehören nicht zur Hopfenanbaufläche.

Zeile 35

Zur **Spargelanbaufläche** gehören auch die noch nicht im Ertrag stehenden Jungspargelflächen.

Zeile 36

Zur Fläche der **Forstwirtschaft** gehören:

- alle Flächen, die dauernd der Erzeugung von Rohholz dienen. Hierzu gehören auch Blößen, das sind nur vorübergehend bestockte Flächen, Wirtschaftswege, Schneisen und Schutzstreifen, ständige Holzlagerplätze und andere Flächen, die dem Transport und der Lagerung des Holzes dienen,
- Saat- und Pflanzkämpfe, wenn sie zu mehr als $\frac{2}{3}$ der Erzeugung von Pflanzen für den eigenen Betrieb dienen, sowie die Samenplantagen,
- Wildwiesen und Wildäcker, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Nicht zur Fläche der Forstwirtschaft gehören:

- als Weihnachtsbaumkultur genutzte Flächen (in Zeile 45 zu erklären),
- Baumgruppen und Baumreihen auf Flächen anderer land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, z. B. auf Wiesen und Weiden, an Wegrändern und Hofzufahrten.

Zeile 37

Zur Fläche des **Weinbaus** gehören:

- im Ertrag stehende Rebanlagen,
- noch nicht ertragsfähige Jungfelder,
- Branche oder in die Weinbauanlage eingesprengte Flächen anderer Nutzungen, wenn sie nur vorübergehend nicht Weinbaulich genutzt werden,
- die Flächen der Rebmuttergärten und Rebschulen, sofern sie zu mehr als $\frac{2}{3}$ dem Eigenbedarf des Betriebes dienen.

Zeilen 38 bis 41

Es sind auch hier die Flächen **unter Glas, Kunststoffplatten und Folien** anzugeben. Kleingartenflächen sind hier nicht einzutragen (vgl. Zeile 42).

Zeile 38

Zum **Gemüseanbau** gehören auch die Anbauflächen, auf denen Kopfkohl (Weiß-, Rot- und Wirsingkohl), Pflückerbsen und -bohnen gärtnerisch, d. h. nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge, als Hauptkultur angebaut werden (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33). Hierzu gehört auch der Anbau von Rhabarber sowie von Tee, Gewürzen und Heilkräutern, soweit er nicht in der landwirtschaftlichen Fruchtfolge steht.

Zeile 39

Zum **Blumen- und Zierpflanzenbau** gehören auch Flächen zur Gewinnung von Schmuckreisig und Bindegrün.

Zeile 40

Zum **Obstbau** gehören die Flächen mit Baumbeständen marktgängiger Obstsorten, soweit sie systematisch angepflanzt sind, Anlagen mit Strauchbeerenobst und der Erdbeeranbau (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33) einschließlich derjenigen Flächenanteile, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen (Zwischenflächen, Vorgewende und dgl.).

Zeile 41

Zur **Baumschulfläche** (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33) gehören auch die Einschlagplätze, die Lagerplätze für Kompost, Torf usw. sowie die Saat- und Pflanzkämpfe (Forst) und die Rebmuttergärten und die Rebschulen, sofern sie nicht zu mehr als $\frac{2}{3}$ dem Eigenbedarf des Betriebs dienen (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 36 und 37), und die Schau- oder Beispielpflanzungen.

Zeile 42

Zum Kleingartenland gehören z. B. Schrebergärten und Laubenkolonien.

Zeilen 43 bis 46

Hier sind die Arten der **sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** aufgeführt.

Folgende Angaben sind notwendig:

bei Teichwirtschaft sowie Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft: die produktive Wasserfläche (Dämme, Uferstreifen, Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen, Wege und dergleichen sind in Zeile 50 anzugeben);

bei Pilzanbau: die Grundfläche der dem Anbau von Speisepilzen dienenden Gebäude;

bei Weihnachtsbaumkultur: die dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienende Fläche einschließlich Lagerplätze und Fahrschneisen;

bei Saatzucht: Flächen, die der Züchtung von Kulturpflanzen als Samen, Pflanzen oder Pflanzenteile dienen (Zuchtgärten, Saatkämpfe und Gewächshäuser).

Zeile 47

Das **Abbauland** sind die Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (Sand-, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche, Torfstiche u. dgl.). Hierzu zählen die eigentlichen Abbauf Flächen, die Betriebsflächen sowie die Flächen für den Abraum.

Zeile 48

Zum **Geringstland** (Flächen geringster Ertragsfähigkeit) gehören unkultivierte, jedoch kultivierbare Flächen (z. B. Heide und Moor) sowie Flächen, deren Nutzungsart sich durch den Verlust des Kulturzustandes (Ansiedlung von Gehölzen) geändert hat; es ist nur gelegentlich ein Ertrag erzielbar.

Zeile 49

Zum **Unland** gehören solche Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können; dies gilt auch für Wasserflächen, soweit sie nicht zu einer Nutzung gehören.

Zeile 50

Hier sind sämtliche Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen sowie Wirtschaftswege, Hecken, Grenzdaine u. dgl. des Betriebs anzugeben, soweit sie nicht in der Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung enthalten sind (vgl. Erläuterungen zu Zeile 36).

Zeile 52

Bei **Binnenfischerei:** Flächen, die der Binnenfischerei dienen (Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen, Wege u. dgl. sind in Zeile 50 anzugeben).

Zeilen 54 bis 64

Bei der Tierhaltung bitte die Anzahl der Tiere nach Tierarten und Altersgruppen angeben. Maßgebend ist das dem Veranlagungszeitpunkt vorangegangene Wirtschaftsjahr (Wj). Z. B. Veranlagungszeitpunkt: 1.1.1992=Wj; 1990/1991.

Durchschnittlicher Jahresbestand: Pferde, Kühe, Bullen, Färsen, Jungrinder (1-2 Jahre), Kälber unter 1 Jahr, Mastrinder (Mastdauer weniger als 1 Jahr), Schafe 1 Jahr und älter, Schafe unter 1 Jahr, Sauen, Eber, Legehennen, Zuchtenten, -gänse und -puten.

Jahreserzeugung: Mastrinder (Mastdauer länger als 1 Jahr), Mastkälber, Mastschweine, verkaufte Ferkel, verkaufte Läufer, Jungmasthühner, verkaufte Junghennen, Mastenten, -gänse und -puten.

Zeile 65

Hier bitte angeben, ob mit anderen Betrieben eine **Tierhaltungsgemeinschaft** i. S. des § 51 a BewG betrieben wird.

Zeilen 66 bis 74

Hier bitte angeben, welche Flächen unter **Hochglas und Kunststoffplatten nicht heizbar** oder **heizbar** sind und welchem Nutzungsteil sie dienen. Der Flächeninhalt bemisst sich nach der überdachten Fläche einschließlich der Umfassungswände, d. h. von Außenkante zu Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks bzw. der Glasstehwände. Mit Folien und Niederglas überdachte Anbauflächen sind hier nicht anzugeben.

Zeilen 75 bis 79

Hier bitte eine Aufteilung der gesamten produktiven Wasserfläche (vgl. Erläuterungen zu Zeile 43) vornehmen. **Fischzucht** (für Forellenteichwirtschaft sowie Binnenfischerei und übrige Teichwirtschaft) liegt vor, wenn der überwiegende Teil (mehr als 50 v. H.) des Umsatzes durch den Verkauf von Eiern, Brut und Satzfishen erzielt wird. Werden überwiegend Speisefische erzeugt, liegt **Teichwirtschaft** vor.

Zeile 80

Hier bitte angeben, ob eine Intensivanlage für Teichwirtschaft vorhanden ist.

Zeilen 81 bis 84

In Abhängigkeit vom Produktionsverfahren bitte die Grundfläche der **Kulturvorrichtungen** oder die Grundfläche der **Räume** angeben.

Zeilen 85 und 86

Binnenfischerei ist die Ausübung der Fischerei in stehenden und fließenden Binnengewässern aufgrund von Fischereiberechtigungen; hier bitte die Jahresfänge der dem Veranlagungszeitpunkt vorangegangenen 3 Kalenderjahre angeben.

Zeilen 87 und 88

Die **Imkerei** umfasst alle Formen der Bienenhaltung, die auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtet sind. Dabei ist nicht zu unterscheiden zwischen der Bienenhaltung zur Gewinnung von Honig und Wachs und anderen Formen der Bienenhaltung.

Zeile 89

Die **Wanderschäferi** ist eine extensive Form der Schafhaltung, bei der überwiegend fremde Flächen vorübergehend beweidet werden. Nicht gemeint sind Schafhaltungen auf betriebszugehörigen Flächen.

Zeile 90

Eine **Besamungsstation** umfasst die Vattertierhaltung zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung sowie ggf. den Embryotransfer bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Zeilen 91 bis 93

Nebenbetriebe sind Betriebe, die dem Hauptbetrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind. Ihre Aufgabe ist i. d. R. die erste Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen des Hauptbetriebs (Beispiele: Sägewerk, Brennerei, Brüterei).

Zeilen 94 bis 96

Handels- oder Dienstleistungsgeschäfte sind Teil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, wenn sie dem Absatz der eigenen Erzeugnisse dienen

a) durch Verkauf über ein eigenes Ladengeschäft/Großhandelsgeschäft, ggf. unter Zukauf von fremden Erzeugnissen und Hilfsstoffen (Beispiel: Blumenladen mit Blumen und Kranzbinderei, Obst- und Gemüseladen).

b) durch Verkauf in Verbindung mit Dienstleistungen (Beispiele: Friedhofsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei).

Zeilen 97 bis 100

Hier sind z. B. Angaben zu machen zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ehemaliger Wirtschaftsgebäude des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.